

ZBB 2013, 69

HGB § 230 Abs. 1; BGB § 516 Abs. 1; AktG § 295

Zur Wirksamkeit eines freiwilligen Sonderzahlungsversprechens zu Gunsten stiller Gesellschafter („HSH Nordbank“)

BGH, Urt. v. 18.09.2012 – II ZR 50/11 (OLG Hamburg ZIP 2011, 430), ZIP 2013, 19 = DB 2013, 45 = NZG 2013, 53 = WM 2013, 26 = EWIR 2013, 39 (Derleder)

Amtliche Leitsätze:

- 1. Leistungen aus dem Gesellschaftsvermögen an einzelne Gesellschafter, die im Hinblick auf die Mitgliedschaft erfolgen, beruhen regelmäßig auch dann, wenn im Leistungszeitpunkt keine rechtliche Verpflichtung zur Erbringung der Leistung besteht, auf der gesellschaftsvertraglich verabredeten gemeinsamen Zweckverfolgung, an deren Erfolg der Gesellschafter teilhaben soll; auch bei einer stillen Gesellschaft steht der im Gesellschaftsverhältnis wurzelnde Zweck einer solchen Leistung der Annahme einer unentgeltlichen Zuwendung i. S. d. § 516 Abs. 1 BGB ebenso entgegen wie bei entsprechenden freiwilligen Leistungen des Gesellschafters an die Gesellschaft.**
- 2. Eine Änderung eines Unternehmensvertrags i. S. d. § 295 AktG ist gegeben, wenn durch eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung inhaltlich auf die nach der bisherigen Vertragslage bestehenden Rechte und Pflichten der Parteien eingewirkt wird, ohne dass zwischen wesentlichen und unwesentlichen Änderungen zu unterscheiden ist.**